



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

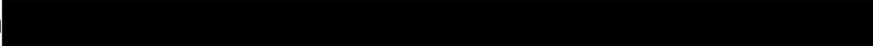
INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 01.02.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-780/010 II#1036

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Einsichtsgesuch "Stellungnahme des BMWSB IFG-725/002 II#0710"**

Sehr geehrte(r) 

auf Ihr Einsichtsgesuch vom 19. Januar 2023 ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Informationszugang durch Übersendung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 16. Januar 2023.
2. Soweit in der Stellungnahme personenbezogene Daten von Bearbeitenden des BMWSB enthalten sind, wird der Antrag abgelehnt.
3. Gebühren werden nicht erhoben.

**I.**

Mit E-Mail vom 19. Januar 2023 beehrten Sie, gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Einsicht in die Stellungnahme des BMWSB in dem Vermittlungsverfahren mit dem hiesigen Geschäftszeichen IFG-IFG-725/002 II#0750.

**II.**

Dem Antrag war überwiegend stattzugeben. Die erbetene Stellungnahme des BMWSB ist beigelegt.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Soweit in der Stellungnahme personenbezogene Daten von Bearbeitenden des BMWSB enthalten sind, war der Antrag abzulehnen. Ein Fall des § 5 Abs. 4 IFG liegt nicht vor, da es sich nicht um Bearbeitende auf Seiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit handelt. Die betroffene Person hat nicht eingewilligt. Anhaltspunkte für ein Überwiegen Ihres Informationsinteresses im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG sind nicht ersichtlich.

### III.

Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung.

Im Auftrag



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wortha

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.